

Gesetzeswerkes, das die Verhältnisse im Königreich Sizilien neu und dauerhaft gestalten sollte, die Meinung, die der Kaiser oder doch wenigstens sein engster Beraterkreis um das Jahr 1231 über Ursprung und Ziel der Herrschaft vertrat, so unmittelbar und ausführlich wie selten sonst niedergelegt². Freilich kamen die Historiker bei der Interpretation dieses verhältnismäßig kurzen, aber sehr dicht formulierten Textes ebensowenig zu einem einheitlichen Ergebnis wie bei der Beurteilung Friedrichs im allgemeinen. Vielleicht manchmal allzusehr auf den gewiß bedeutsamen Satz *Sicque ipsarum rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis instinctu principes gentium sunt creati* – nach Kantorowicz „die Achse der ganzen Erörterung“³ – konzentriert, hob die eine Seite aus ihm vor allem den Begriff der *rerum necessitas* hervor, während die andere stärker das Wort von der *divina provisio* herausstellte – um die verwickelte, an vielfach abgetönten Äußerungen reiche Diskussion einmal auf diesen sehr vereinfachenden Nenner zu bringen.

Schon K. Burdach hatte aus der Reihenfolge der genannten Ausdrücke geschlossen, daß Friedrich damit die Naturnotwendigkeit als die wichtigste Ursache für die Entstehung fürstlicher Herrschaft bezeichnen wolle. Noch entschiedener betonte dann E. Kantorowicz die „naturgesetzliche Zwangsläufigkeit“, die „positive Notwendigkeit“, aus der das Prooemium das Werden des Staatswesens erkläre, und meinte, dieser Gedanke sei „unbedingt auf aristotelischen Einfluß zurück(zu)führen“. Dagegen wies

²) Zur Entstehung der Konstitutionen von Melfi siehe die knappe Darstellung von Hermann Conrad in: Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, hg. von H. Conrad, Thea von der Lieck-Buyken, Wolfgang Wagner (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 2, 1973) S. XLIVf; vgl. Hermann Dilcher, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Konstitutionen von Melfi und ihrer Novellen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 3, 1975) S. 20–22. – Über die Frage, inwieweit Friedrich an der Formulierung seines Gesetzbuches persönlich beteiligt war, siehe Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite (1927) S. 275 f., sowie Ergänzungsband (1931) S. 127 f.; dazu Karl Hampe, Das neueste Lebensbild Kaiser Friedrichs II., HZ 146 (1932) S. 446–448, 457; vgl. Schaller, Kaiser Friedrich (wie Anm. 1) S. 43 („Seinen [sc. Friedrichs] Geist atmet vor allem die feierliche Einleitung [des Liber Augustalis]“), ders., Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil. I. Teil, AfD 3 (1957) S. 246, vgl. S. 248, sowie II. Teil, AfD 4 (1958) S. 287.

³) Kantorowicz, Erg.-bd. (wie Anm. 2) S. 96; vgl. Martin Grabmann, Der Anfang des Prooemiums zu den „sizilianischen Konstitutionen“ Kaiser Friedrichs II. in philosophiesgeschichtlicher Beleuchtung, Philosophisches Jb. der Görres-Gesellschaft 49 (1936) S. 121 und 124. – Der Text der Konstitutionen Friedrichs II. für Sizilien (Konst.) wird im folgenden zitiert nach der Ausgabe von Conrad-Buyken-Wagner (wie Anm. 2) mit deren Numerierung und Seitenzahl, der des Prooemiums jedoch nach der Neuedition unten S. 548 ff. mit der dortigen Zeilenzählung; das Zitat siehe dort Z. 25 f.